

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung**

**Stuart, Gilbert**

**Leipzig, 1779**

Zweyter Artikel. Ein Verbot der Turniere, von Eduard dem dritten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-355**

rum et tenementorum et omnium bonorum vestrorum, quae in regno nostro habetis, districte inhibentes, ne ibi vel alibi in eodem regno nostro torneare, iustas facere, aventuras quaerere, seu alio modo ad arma ire, praesumatis, sine Licentia nostra speciali. Saturi quod si secus egeritis, nos terras, tenementa, et omnia bona vestra in manum nostram capiemus, et ea retinebimus, tanquam nobis forisfacta. In cuius, etc. T. Rege apud Westmon. III. die Novembris Pat. 57. Hen. 3. m. 1. Apud Madox, *Baronia Anglica*, p. 283.

## Zweyter Artikel.

Ein Verbot der Turniere, von Eduard dem dritten.

REX. Vicecomiti Lincolniae, salutem. Praecipimus tibi, firmiter injungentes, quod statim visis praesentibus, per totam ballivam tuam, in Civitatibus, Burgis, et locis aliis quibus melius videris expedire, publice proclamari, et districte ex parte nostra facias inhiberi, nequi sub forisfactura vitae et membrorum, terrarum et tenementorum, bonorum et catallorum suorum, ac omnium illorum quae nobis forisfacere potuerunt torneamenta, iustas aut burdeicias facere, seu aliter infra ballivam tuam ad arma ire praesumant, sed et praeparent quanto potentius poterunt, ad proficiscendum nobiscum in obsequium nostrum ad partes Scotiae, ad rebellionem et nequiciam quorundam Scotorum rebellium et proditorum nostrorum jam contra nos prodicionaliter insurgentium, viriliter, cum Deo et ipsorum adjutorio, reprimentam; Ita quod omnes homines ad arma de balliva tua, quilibet videlicet juxta exigenciam Status sui, sint ad nos cum equis et armis apud Korlialum, in quindena Nativitatis Sancti Johannis Baptistae proximo futura ad ultimum, ad apponendum una nobiscum



cum, et cum confamilibus fidelibus nostris, quos tunc nobiscum ibidem adesse contigerit, super negociis statum terrae nostrae Seociae tangentibus, prout nobis Altissimus duxerit inspirandum consilium et iuamen. Praecipimus etiam tibi, quod si qui vel quis torneamenta, iustas, aut burdeicias contra hanc inhibitionem nostram, infra ballivam tuam facere, seu aliter ad arma ire praesumant vel praesumat, tunc corpora ipsorum vel ipsius, quos vel quem delinquentes vel delinquentem inveneris in hac parte, sine dilatione capias, et in prisona nostra salvo custodias, donec aliud inde praeceperimus. Et nos de hiis quae faciendae duxeris in praemisissis, in crastino Sanctae Trinitatis proximo futuro reddas distinctae et aperte certiores, hoc breve nobis remittentes. T. Rege apud Walveseye VI. die Aprilis.

Eodem modo mandatum est singulis Vice comitibus Angliae. *Claus. 34. Edw. 3. m. 16. dorso. Ap. Bar. Angl. p. 289.*

### Nummer VI. (Seite 273.)

Die Art und Weise, wie die Würde eines Ritters vom Bude in Friedenszeiten ertheilt wurde, nach dem Gebrauch von England. \*)

I.

Wenn ein Knappe an den Hof kommt, um in Friedenszeiten die Ritterwürde, nach dem Gebrauch von England,

\*) Diese Erzählung findet sich, in altem französischen Styl, in P. Daniel; und in dem Werke des Upton, de Studio militari, und zwar in den dazu von Edward Hysche gemachten Anmerkungen. William Dugdale lieferte sie, in seinen Alterthümern von Warwickshire, übersetzt. Sowohl in dem letztern Werke, als auch in den Noten zu dem Upton ist sie mit Figuren erläutert, die aus einem Buche genommen sind, in welchem sie, mit

land, zu empfangen, so soll er, von den Hofdienern mit Ehren angenommen werden; nämlich von dem Großhofmeister oder den Kämmerling, wenn sie gegenwärtig sind, sonst aber von den Marschällen und den Carimorienmeistern. Alsdann soll man zwey Ehrenritter, ehrbar, und stattlich von Wesen und Gestalt, wie auch in Ritterthaten, aussuchen; und diese sollen seine Knappen und Oberaufseher in allen Dingen seyn, die ihn angehen; und diese müssen den vorgedachten Befehl annehmen.

2.

Und wenn der Ritterlustige vor dem Mittagsmahl kommt, so soll er eine Schüssel von dem ersten Gange auf des Königs Tafel tragen.

3.

Und nach diesem soll des Knappen Aufseher den, der die Würde empfangen soll, in sein Gemach bringen, ohne daß man ihn diesen Tag ferner sieht.

4.

Und auf den Abend soll des Knappen Aufseher nach dem Barbier senden, und sie sollen ein Bad zu rechte machen, hübsch mit Leinen behangen, sowohl innerhalb, als außerhalb der Wanne, und Sorge tragen, daß es mit Teppichen und Bettdecken zugedeckt sey, wegen der Kälte der Nacht. Und alsdann soll man dem Knappen den Bart scheren, und sein Haar rund abschneiden. Worauf des Knappen Aufseher zu dem Könige gehen

Ec 3

und

mit Farben, zu Zeiten Eduard des vierten, gezeichnet waren. P. Daniel glaubte, daß diese Nachrichten bloß von den Gebräuchen in Frankreich gelten; aber S. Stuard glaubt, daß sie zum Theil in ganz Europa auf diese Art üblich gewesen sind. Die Fantasterey und das Unbedeutende der Ceremonien sind nicht merkwürdiger, als der wichtige Ernst, mit welchen sie vollzogen worden sind. — Der deutsche Uebersetzer hat sich so nahe als möglich an den Styl des Originals gehalten.

und sagen soll: „Sir, der Abend ist nun herbey kommen, und der Knappe ist fertig zum Bade, wenn es Euch so gefällt.“ Worauf der König seinem Kämmerlinge befehlen soll, daß er mit sich in des Knappen Gemach die leutseligsten und ehrsamsten Ritter, welche gegenwärtig bey Hofe sind, nehmen soll, um den Knappen guten Bericht und Rath zu ertheilen, über den Orden und die Thaten der Ritterschaft. Und, gleichfalls, daß die andern Knappen von des Königs Haushaltung, zusammt den Minstrels, vor diesen Rittern hergehen sollen, singend, tanzend und springend, bis zu der Gemachsthüre des gedachten Knappen.

5.

Und wenn des Knappen Aufseher das Geräusch des Minstrels hören werden, sollen sie den gedachten Knappen auskleiden, und ihn, nackt, in das Bad setzen: aber, bey dem Eintritt in das Gemach, sollen des Knappen Aufseher die Musik einstweilen schweigen heißen, so wie auch die Knappen. Und wenn dieses geschehen ist, sollen die ehrsamten Ritter ins Zimmer treten, ohne einiges Geräusch zu machen, und sich unter einander Ehrerbietung bezeigen, und in Erwägung ziehen, welcher von ihnen es seyn soll, der den Knappen von der Ordnung und dem Laufe des Bades unterrichtet. Und wenn sie überein gekommen sind, dann soll der erste von ihnen hingehen zu dem Bade, und, indem er davor nieder kniet, mit sanfter Stimme sagen: „Sir! dieses Bad bringe Euch große Ehre!“ Und dann soll er ihm die Merkwürdigkeiten des Ordens erklären, so viel er davon weiß, und einen Theil des Badewassers auf die Schulter des Knappen gießen, und wenn er es gethan hat, seinen Abtritt nehmen. Und des Knappen Aufseher sollen an den Seiten des Bades stehen, so wie auch die andern Ritter, der eine hinter dem andern, bis alles vorbey ist.

6. Dann

6.

Dann sollen diese Ritter auf eine Zeitlang das Gemach verlassen; und des Knappen Aufseher sollen den Knappen aus dem Bade heben, und ihn in sein Bett bringen, daselbst so lange zu bleiben, bis sein Körper trocken ist; welches Bett ein offenes Bett, und ohne Vorhänge seyn soll. Und, sobald er abgetrocknet ist, sollen sie ihn aus dem Bett heben, sollen ihn warm anziehen, wegen der Kälte der Nacht; und über seine Unterkleider ihm einen langen, bräunlichen Rock anthun, mit langen Ärmeln, und einer Kappe dazu, gleich der Kappe eines Eremiten. Und, wenn der Knappe aus dem Bade ist, soll der Barbier das Bad wegschaffen, mit allem, was dazu gehört, sowohl von innen, als außen, und es zu seinem Lohn nehmen; und eben so auch die Halskette, er sey Graf, Baron, Bannerherr, oder ein gemeiner Knappe, so wie es der Gebrauch des Hofes mit sich bringt.

7.

Und dann sollen des Knappen Aufseher die Thüre des Gemachs öffnen, und die alten, ehrsamten Ritter herein treten lassen, um den Knappen in die Kapelle zu führen. Und wenn sie herein gekommen sind, so sollen die Knappen, springend und tanzend, vor dem Knappen hergehen, zusammen mit den Ministrals, welche Musik machen sollen, bis zur Kapelle.

8.

Und wenn sie in die Kapelle gekommen sind, so soll Wein und Kuchen in Bereitschaft seyn für die Ritter und Knappen. Und dann sollen des Knappen Aufseher die gedachten Ritter vor den Knappen bringen, um sich bey ihm zu beurlauben, und er soll ihnen allen zusammen danken für die Mühe, Gunst und Höflichkeit, die sie für ihn gehabt haben; und wenn dieses geschehen ist, sollen sie sich aus der Kapelle wegbegeben.

Ec 4

9. Dann



9.

Dann sollen des Knappen Aufseher das Thor zuschließen, und keiner darin bleiben, als sie selbst, der Priester, der Lichterpußer und der Wächter. Und auf diese Weise soll der Knappe die ganze Nacht in der Kapelle verbleiben, bis es Tag ist, seine Zeit mit Gebeten hibringen, und Gott den Allmächtigen bitten, und seine heilige Mutter, daß sie, aus Gnaden, ihm Geschicklichkeit verleihen wollen; diese hohe zeitliche Würde zu empfangen zu ihrer Ehre, Preis und Dienst, so wie auch der heiligen Kirche, und des Ordens der Ritter. Und, beym Anbruch des Tages, soll einer den Priester rufen, daß der Knappe ihn alle seine Sünden bekenne; und wenn dieser die Metten und die Messe gehört hat, kann er, wenn er sonst will, ein Gebet oder Messe für sich halten lassen.

10.

Und, nach seinem Eintritte in die Kapelle, soll eine brennende Wachskerze vor ihm seyn; und so bald die Messe angegangen ist, soll einer von den Aufsehern die Kerze halten, bis zum Lesen des Evangeliums; und dann soll der Aufseher es in des Wapeners Hände geben, der selbst sie so lange halten soll, bis das Evangelium verlesen ist; aber dann soll jener sie wieder ihm abnehmen, und vor ihm hinsetzen, da so lange zu stehen, während der ganzen Zeit der Messe.

11.

Und, bey Erhebung des Hochheiligen, soll einer von den Aufsehern dem Knappen die Kappe abnehmen, und sie nachher ihm wieder zustellen, bis zu dem Evangelio, in principio; und bey Anhebung desselben soll der Aufseher eben dieselbe Kappe wieder nehmen, und sie wegbringen lassen, und jenem die Wachskerze wieder geben, in seine eigenen Hände.

12.

Und dann soll er einen Pfening oder mehr in Bereitschaft bey der Wachskerze halten, und bey den Worten

ten

ten verbum caro factum est, niederknien, und die Kerze und den Pfening aufs Altar legen, nämlich, die Kerze zu der Ehre Gottes, und den Pfening zur Ehre der Person, die ihn zum Ritter macht. Und wenn dieses vollzogen ist, sollen die Aufseher des Knappen ihn wieder in sein Kämmerlein zurück, und wieder in sein Bette bringen, bis es lichter Tag ist. Und wenn er, auf diese Art, im Bette ist, bis zu seinem Aufstehen, soll er bekleidet seyn, mit einer goldenen Decke, Singleton genannt, und diese soll mit blauem Zeuge, Cardene genannt, gesüttert seyn. Und wenn die Aufseher sehen, daß es schickliche Zeit ist, sollen sie zu dem Könige gehen, und sagen: „Sir, wenn ist es Euch gefällig, daß unser Herr aufstehen soll?“ Worauf der König den ehrsamten Rittern, Knappen und Minstreln befehlen soll, sich in das Gemach des gedachten Knappen zu begeben, ihm aufstehen zu helfen, und anzukleiden, und ihn zu dem Könige in die Halle zu bringen. Aber, ehe sie kommen, und so bald sie das Getöse der Minstreln hören, sollen die Aufseher des Knappen alle Nothwendigkeiten in Bereitschaft halten, sie den Rittern zu übergeben, ihn anzuziehen und auszuführen.

Und wenn die Ritter an das Kämmerlein des Knappen gekommen sind, sollen sie mit Erlaubniß hinein treten, und zu ihm sagen: „Sir, wir wünschen Euch guten Morgen, es ist Zeit aufzustehen, und Euch in Bereitschaft zu setzen;“ und dann sollen sie ihn bey den Arm nehmen, ihn anzukleiden, indem der älteste von den besagten Rittern ihm sein Hemde reicht, ein Anderer seine Beinkleider giebt, der Dritte sein Wammes; und ein Anderer ihm eine Zuppe von rothem Tartarin anlegt; zwey Andere sollen ihn aus dem Bette heben, und zwey Andere seine Ritterschuhe ihm anziehen, mit Solen von Leder daran genäht. Zwey Andere sollen seine Ermel schnüren, und ein Anderer soll ihm einen Gürtel von weißem Leder umgürten, ohne Schnallen

len daran; ein Anderer soll seine Haare kämmen; ein Anderer seinen Kopspuß aufsetzen, ein Anderer ihm seinen seidenen Mantel (über die Zuppe von rothem Tartarin) geben, welcher mit einer weiß seidenen Schnure zugebunden seyn muß, mit einem paar weißer Handschuhe, welche am Ende dieser Schnur hangen. Und der Lichterpücker soll zu seinem Lohn alle die Kleidungsstücke nehmen, mit dem ganzen Schmuck und Zubehör, womit der Knappe an dem Tage geziert und gekleidet gewesen ist, wie er an den Hof kam, und die Ritterwürde zu empfangen; und auch das Bett, worin er zuerst, nach dem Bade, lag, zusammen mit dem Singleton und andern Nothwendigkeiten; in Betracht welches Lohns, derselbe Lichterpücker, auf seine eigene Kosten, den gedachten Kopspuß, die Handschuhe, den Gürtel, und die Schnur schaffen muß.

13.

Und, wenn alles dieses geschehen ist, sollen die ehrsamten Ritter sich zu Pferde begeben, und den Knappen zur Halle bringen, die Minstrels voran gehend, und Musik machend. Aber das Pferd muß, auf folgende Art, ausgepugt seyn: der Sattel muß einen schwarz lebernen Ueberzug haben, der Sattelbaum von weißem Holz, in vier Theile getheilt. Die Steigriemen von schwarzem Leder, die Steigbügel verguldet; der Brustriemen von schwarzem, verguldetem Leder, mit einem achteckigten verguldetem Kreuz, das vor der Brust des Pferdes hängt; aber ohne Hinterzeug. Der Zaum schwarz, mit langgefärbten Zügeln, nach der spanischen Art, und einem achteckigten Kreuz auf der Stirne. Und dann muß ein junger Knappe herbeygeschafft werden, der höflich ist, und welcher vor dem gedachten Knappen herreitet, mit bloßem Haupt, und das Schwert desselben führt, mit den Sporen, welche an dem Griff des Schwertes hangen. Und die Scheide des Schwertes soll von weißem Leder seyn, und das Geheiß von weißem Leder, ohne Schnab-

Schnallen. Und der junge Knappe soll das Schwerdt bey der Spitze halten; und auf diese Weise reiten sie zu des Königs Halle, und die Aufseher sind fertig bey der Hand.

14.

Und die ehrsamten Ritter sollen den besagten Knappen führen, und so bald sie vor der Halle angekommen sind, müssen die Marschälle und Carimonienmeister bey der Hand seyn, ihm entgegen zu gehen, und ihn absteigen zu heißen; und wenn er abgestiegen ist, soll der Marschall das Pferd zu seinem Lohne nehmen, oder C. S. dafür. Dann sollen die Ritter ihn in die Halle führen, hin zu dem obersten Tisch, und nachher zu dem Ende des zweyten Tisches, bis der König kommt, die Ritter stehende zu beyden Seiten, und der junge Knappe das Schwerdt aufrecht haltend zwischen den beyden Aufsehern.

15.

Und wann der König zur Halle gekommen ist, und den Knappen bereit findet, diesen hohen Orden und zeitliche Würde zu empfangen, soll er nach dem Schwerdt und den Sporen fragen, welche der Kämmerling dem jungen Knappen abnehmen soll, und dem Könige zeigen; und darauf soll der König den rechten Sporen nehmen, und ihn einer der edelsten und artigsten gegenwärtiger Personen übergeben, und zu ihm sagen: „Nach dieses an die Ferse des Knappen;“ und dieser kniend, auf einem Knie, muß den Knappen bey dem rechten Schenkel nehmen, und den Fuß desselben auf sein eigenes Knie setzen, den Sporen an der rechten Ferse des Knappen fest machen; und darauf ein Kreuz über des Knappen Knie schlagen, und ihn küssen; worauf, wenn es geschehen ist, ein anderer Ritter kommen muß, und auf gleiche Art ihm den linken Sporen anlegen. Und dann soll der König aus hohen Gnaden das Schwerdt nehmen, und den Knappen damit gürtten; wobey der Knappe seine Arme in die Höhe heben, und seine Hände gegen einander halten muß, und die Handschuh zwischen seinen Daumen und Fingern.

16. Und

16.

Und der König, indem er seine eigenen Arme um den Hals des Ritters schlägt, soll sagen: „Sey du ein guter Ritter!“ und ihn nachher küssen. Und darauf müssen die alten Ritter diesen neuen Ritter in die Kapelle führen, mit vieler Musik, bis zum hohen Altar, und dort muß er knien, und indem er seine rechte Hand auf den Altar legt, versprechen, die Rechte der heiligen Kirche, sein ganzes Lebenlang, zu schützen.

17.

Und dann soll er selbst sich sein Schwerdt abgürten, und mit großer Ehrfurcht gegen Gott und die heilige Kirche es dort opfern, indem er zu Gott und allen Heiligen betet, daß sie den Orden, in den er so eben getreten ist, erhalten möge bis an Ende. Und wenn alles dieses vollbracht ist, kann er einen Schluck Wein trinken.

18.

Und wann er aus der Kapelle geht, muß des Königs Mundkoch in Bereitschaft seyn, ihm seine Sporen, zu seines, (des Koches) Lohn abzunehmen; und dieser soll sagen: „Ich, des Königs Mundkoch, bin gekommen, Eure Sporen zu meinem Lohn zu nehmen; und wenn Ihr irgend etwas wider die Gesetze der Ritterwürde begehet (welches Gott behüte!) werde ich Eure Sporen von Euern Fersen hacken.“

19.

Nach diesem müssen die Ritter den neuen Ritter wieder zurück in die Halle führen, wo er obenan bey des Königs Tafel sitzen soll, und die Ritter um ihn herum, und muß er so bedient werden, wie die übrigen alle; aber er muß weder vorschneiden, noch trinken bey Tische, noch ausspeyen, noch um sich herum sehen, weder rechts noch links, nicht anders wie eine Braut. Und, wenn er bey Tische ausspeyen will, soll einer von seinen Aufsehern ein Schnupstuch in der Hand haben, und es ihm

ihm dabey vor das Gesicht halten. Und wenn der König vom Tische aufsteht, und in sein Gemach geht, dann soll der neue Ritter, mit einer großen Anzahl anderer Ritter, und den Minstrels vor ihm, in sein eigenes Kämmerlein geführt werden; und bey seinem Eintritt sollen die Ritter und Minstrels sich bey ihm beurlauben, und zum Essen gehen.

20.

Und wenn die Ritter auf diese Art fortgegangen sind, soll die Thüre des Gemachs zugemacht, und der neue Ritter ausgezogen werden; und sein Anzug soll den Herolden des Königs, wenn sie gegenwärtig sind, und wenn nicht, andern Herolden, wosferne einige sich finden, zufallen; sonst aber den Minstrels, nebst einer Mark Silber, wenn es ein gemeiner Ritter ist; und wenn ein Baron, zweymal so viel; wenn er ein Graf, oder noch von höhern Range ist, viermal so viel. Und die bräunliche Nachkappe erhält die Wache, oder sonst ein Edler.

Dann wird der neue Ritter wieder mit einem blauen Kleide bekleidet, mit engen Ärmeln, geschnitten wie Priesterärmel; und auf seiner linken Schulter hängt eine weiß seidene Schnur. Und diese Schnur soll er auf alle seinen Kleidern tragen, von dem Tage an, bis er irgend Ehre oder Ruhm durch Waffen sich erworben hat, und so hoch angeschrieben ist, als die Edlen, Ritter, Knappen und Herolde, und durch einige der vorgedachten Ritterthaten berühmt ist; oder, bis irgend ein großer Fürst, oder eine edle Dame, diese Schnur von seiner Achsel reißen, und sagen kann: „Sir haben so viel vor dem Rufe Eurer Ehre und That gehört, welche ihr in verschiedenen Ländern gethan habt, sowohl zum großen Ruhm der Ritterschaft, als Eurer selbst, und auch zum Ruhm dessen, der Euch zum Ritter gemacht hat, daß es billig ist, diese Schnur von Euch zu nehmen.

21. Nach



21.

Nach dem Essen müssen die Ehrenritter und Hofleute sich zu dem Ritter begeben, und ihn in die Gegenwart des Königs bringen, die Aufseher desselben vor ihm gehend, woselbst er sagen muß: „Edler, hochberühmter Herr! Ich gebe Euch, so viel ich nur kann, Dank für die Ehren, Gunsten und Höflichkeiten, die Ihr mir habt zukommen lassen.“ Und wenn er dieses gesagt hat, soll er sich bey dem Könige beurlauben.

22.

Alsdann haben die Aufseher des Knappen von diesem, ihren Herrn Abschied zu nehmen, sagende: „Sir, wir haben, auf des Königs Befehl, und wie wir zu thun verpflichtet waren, gethan, was wir vermocht; aber wenn wir durch Nachlässigkeit, Euch in irgend etwas mißfällig geworden sind, oder durch irgend etwas, was wir, zu dieser Zeit, Unrecht gethan haben: so bitten wir Euch um Verzeihung. Und, von der andern Seite, wie es Recht ist, Sir, nach den Gebräuchen des Hofes, und alten Königreichs, bitten wir um unsre Kleider und Lohn, wie er des Königs Knappen, und Begleitern der Edlen und Herren zukommt.“

### Verbesserungen.

- S. 16. Zeile 11 von oben lies, statt anzuordnen, auszumachen.  
 S. 17. 3. 6 von unten lies, statt unmittelbar, unverzüglich.  
 S. 69. Zeile 2. von oben lies, statt Lords, großen Lehns-träger.  
 S. 77. Zeile 7 von oben lies, statt Lords, Lehnsheerrn.  
 S. 89. in der untersten Zeile lies, statt Lehnen, Lehen.  
 S. 112. Zeile 15 von oben lies, statt ergänzen, stellen.